

nicht ersetzen können und zu einer unnötigen Bürokratisierung führen. Die gesellschaftlichen Ankläger und Verteidiger müssen die Auffassung ihres Kollektivs, nicht aber die Anklage des Staatsanwalts darlegen. Dazu bedarf es aber nicht der Übersendung der Anklageschrift und des Eröffnungsbeschlusses.

Die Art und Weise und die Rechtzeitigkeit der Ladung zur Hauptverhandlung ist eine weitere Hilfe für die gesellschaftlichen Ankläger bzw. Verteidiger in Vorbereitung auf die Hauptverhandlung. Mit der Ladung können sie nochmals schriftlich auf ihre Rechte und Pflichten hingewiesen werden, dabei sollte der Beschluß des Gerichts über die Zulassung mitgesandt werden.⁹⁵

Eine solche Ladung ist an den gesellschaftlichen Ankläger oder Verteidiger zu richten und erfolgt nach den allgemeinen Ladungsvorschriften. Da es um die Realisierung eines gesellschaftlichen Auftrages durch den Vertreter des Kollektivs bzw. den gesellschaftlichen Ankläger oder Verteidiger geht, sollte die Ladung stets an ihn und nicht an das Kollektiv oder gesellschaftliche Organ gerichtet werden. Die Ladung bezieht sich, entsprechend dem Beschluß über die Zulassung, auf einen bestimmten Bürger, d. h., das Kollektiv hat nicht mehr das Recht, einen anderen Kollegen zu beauftragen. Dies gilt für die Vertreter des Kollektivs entsprechend. In der Ladung — die auch zu erfolgen hat, wenn erst zu Beginn der Hauptverhandlung über die Zulassung entschieden werden kann — sollte der gesellschaftliche Ankläger bzw. Verteidiger oder der Vertreter des Kollektivs gebeten werden, sein Kollektiv oder gesellschaftliches Organ vom Termin der Hauptverhandlung zu unterrichten. Erfolgt die Zulassung vor der Hauptverhandlung, ist sie selbstverständlich — unabhängig von der Ladung — dem Kollektiv oder gesellschaftlichen Organ mitzuteilen. Hält das Gericht die Teilnahme weiterer Bürger aus demselben Bereich für notwendig, sollte durch das Gericht — wie der Rechtspflegeerlaß vorsieht — eine spezielle Aufforderung zur Teilnahme an der Hauptverhandlung erfolgen.

Zusammenfassend sei festgestellt, daß die Unterstützungspflicht allen Rechtspflegeorganen gemeinsam mit den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen obliegt. Bei der Unterstützung müssen

95. Im § 196 Abs. 1 der StPO der CSSR wird unter anderem festgelegt: „Wurde bereits positiv über die Teilnahme eines gesellschaftlichen Anklägers oder eines gesellschaftlichen Verteidigers an der Hauptverhandlung entschieden, läßt der Vorsitzende des Senats eine Abschrift der Anklage auch der entsprechenden gesellschaftlichen Organisation zustellen. Mit der Abschrift der Anklage wird auch eine Abschrift des Beschlusses über ihre Annahme übersandt.“
Im § 198 Abs. 2 heißt es unter anderem: „Wurde zur Teilnahme an der Hauptverhandlung ein gesellschaftlicher Ankläger oder ein gesellschaftlicher Verteidiger zugelassen, wird über die Hauptverhandlung auch die gesellschaftliche Organisation informiert, die ihn entsandt hat.“ A. a. O.